



Umweltbelastende Geräuschemissionen
von Geräten und Maschinen

Merkblatt zur
EU-Richtlinie 2000/14/EG
und
EU-Richtlinie 2005/88/EG



Richtlinie über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen („OUTDOOR-Richtlinie“)



Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Sie stellen Maschinen her, handeln mit Maschinen oder importieren Maschinen? Kennen Sie die rechtlichen Grundlagen? Können Sie jederzeit nachweisen, dass Ihre Maschinen den geltenden, grundlegenden Anforderungen genügen?

Dieses Merkblatt soll Sie über die Gesetzeslage zu umweltbelastenden Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen in Deutschland und in der Europäischen Union informieren.

Die **EU-Richtlinie 2000/14/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen** („OUTDOOR-Richtlinie“) vom 8. Mai 2000 wurde im Juli 2000 im Amtsblatt der EU erstmals veröffentlicht. In Folge wurde sie durch die **Richtlinie 2005/88/EG zur Änderung der „OUTDOOR-RICHTLINIE“** und die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat geltende Verordnung (EG) Nr. 219/2009 geändert. Eine konsolidierte Fassung liegt in EUR-Lex, der Datenbank für EU-Recht, vor.

Die vorher geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Geräuschemissionen von einigen Typen von Baumaschinen und Rasenmähern wurden mit Inkrafttreten der Richtlinie aufgehoben. Ziel war die effizientere Bekämpfung von Geräuschemissionen von mehr als 50 Typen von Geräten und Maschinen wie z.B. Kompressoren, Baggerladern, verschiedenen Sägetypen und Mischmaschinen.

in Deutschland

Die EU-Richtlinie „Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen“ wird in Deutschland derzeit per Verordnung im Bundes-Immissionsschutzgesetz (32. BImSchV – Geräte- und Maschinenschutzverordnung vom 29. August 2002; BGBl. I Nr. 63 vom 5.9.2002 S. 3478) umgesetzt. Die Geräuschemissionsgrenzwerte wurden in zwei Stufen eingeführt. Seit Januar 2006 sind die im geänderten Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG genannten Schalleistungspegel der Stufe 2 einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung droht ein Verkaufsverbot in der EU.

Geltungsbereich**Geräuschemissionsgrenzwerte gelten u.a. für:**

- | | |
|---|--|
| ■ Baggerlader | ■ Mobilkrane |
| ■ Bauaufzüge für den Materialtransport | ■ Motorhacken |
| ■ Bauwinden
(mit Verbrennungsmotor) | ■ Müllverdichter, Lader Bauart mit Schaufel |
| ■ Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor | ■ Muldenfahrzeuge |
| ■ Grader | ■ Planiermaschinen |
| ■ handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer | ■ Rasenmäher |
| ■ Hydraulikaggregate | ■ Rasentrimmer/ Rasenkantenschneider |
| ■ Hydraulik- und Seilbagger | ■ Schweißstromerzeuger |
| ■ Kompressoren | ■ Straßenfertiger |
| ■ Kraftstromerzeuger | ■ Turmdrehkrane |
| ■ Lader | ■ Verdichtungsmaschinen |

Zusätzlich gibt es eine Reihe von Geräten und Maschinen, die nur der Kennzeichnungspflicht unterliegen.

Vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/14/EG ausgenommen sind:

- alle Geräte und Maschinen, die in erster Linie für den Gütertransport oder die Beförderung von Personen auf Straßen, Schienen, auf dem Luft- oder Wasserweg bestimmt sind;
- Geräte und Maschinen, die speziell für militärische oder polizeiliche Zwecke oder für die Rettungsdienste konzipiert und hergestellt werden.

Welche Grenzwerte gelten?

Die für die oben genannten Geräte und Maschinen zulässigen individuellen Schalleistungspegel (in dB/1 pW) sind in Artikel 1 der ergänzenden Richtlinie 2005/88/EG tabellarisch aufgelistet; die anzuwendenden individuellen Messgrundlagen und Messmethoden sind in Anhang III der Richtlinie 2000/14/EG aufgeführt.

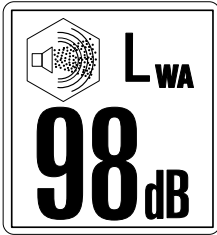
Seit dem 3. Januar 2006 gelten die Grenzwerte der Schalleistungspegel der sogenannten 2. Stufe.

Wer ist verantwortlich?

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter ist verantwortlich, dass die Geräte und Maschinen den Bestimmungen der Richtlinie 2000/14/EG „Geräuschemissionen“ und aller anderen für diese Geräte und Maschinen geltenden Richtlinien entsprechen. Er muss sie mit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels LWA/1 pW in dB(A) versehen und eine EG-Konformitätserklärung beifügen, mit der bescheinigt wird, dass die Geräte und Maschinen der Richtlinie 2000/14/EG und allen anderen geltenden Richtlinien entsprechen.

Ist weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so obliegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie jeder Person, die die Geräte und Maschinen in der Gemeinschaft in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt. Dies gilt auch für gebrauchte Geräte und Maschinen, die bisher nicht in der EU zum Einsatz kamen.

Was ist zu tun?



Einschaltung einer Notifizierten Stelle

Notifizierte Stellen in Bayern

Geräte und Maschinen, die unter die Richtlinie 2000/14/EG fallen, dürfen nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter sichergestellt hat, dass:

- diese die Anforderungen der Richtlinie hinsichtlich der umweltbelastenden Geräuschemissionen erfüllen;
- die erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden;
- die Geräte und Maschinen mit der CE-Kennzeichnung **und Kennzeichnung des garantierten Schalleistungspegels** versehen sind und ihnen eine EG-Konformitätserklärung beigelegt ist.

Bei Geräten und Maschinen, für die nach Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG ein zulässiger Schalleistungspegel festgelegt ist, ist zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie vor dem Inverkehrbringen eine **Notifizierte Stelle** hinzuzuziehen. Bei Geräten und Maschinen, die nur der Geräuschkennzeichnung unterliegen, ist eine „Eigenerklärung“ zulässig.

TÜV SÜD Gruppe:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Westendstraße 199

80686 München

Tel.: 089 5791-3534

Fax: 089 5791-2837

E-Mail: johannes.franke@tuev-sued.de

TÜV Rheinland

LGA Products GmbH

Tillystrasse 2

90431 Nürnberg

Tel.: 0911 655-4110

Fax: 0911 655-5226

DGUV

Test Prüf- und Zertifizierungsstelle

Landsberger Straße 309

80687 München

Fachbereich Bauwesen der Deutschen

Tel.: 089 8897-858

Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.

Fax: 0800 668 6688 38470

Alle notifizierte Stellen der EU sind in der NANDO-Datenbank abrufbar:

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>

Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die Richtlinie 2000/14/EG in der geltenden Fassung zu beachten.

Weitere Informationen

Fast alle, durch die Outdoor-Richtlinie erfassten Produkte fallen auch unter die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Dabei sieht die Maschinenrichtlinie vor allem auf die Arbeitssicherheit des Bedieners, und die Outdoor-Richtlinie auf die gesamten Umweltauswirkungen.

Die offizielle Webseite der EU-Kommission für die Anwendung der Richtlinie 2000/14/EG liefert wesentliche Hilfestellungen, so auch ein Positionspapier und einen Leitfaden zur Anwendung, unter

http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/noise-emissions/index_en.htm.

Die offizielle Webseite der EU-Kommission für die Anwendung der Richtlinie 2006/42/EG bietet wesentliche Hilfestellungen unter

http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/machinery/index_en.htm.

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ stehen den Herstellern unterstützend zur Seite.

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern

www.een-bayern.de

Veröffentlichte Merkblätter zu EU-Richtlinien

2014/35/EU	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
2009/48/EG	Sicherheit von Spielzeug
(EU) 305/2011	Verordnung über Bauprodukte
2014/30/EU	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen (neu: (EU) 425/2016 ab 21.04.2018)
2009/23/EG	Nichtselbsttätige Waagen (neu: 2014/31/EU ab 20.04.2016)
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen (neu: (EU) 426/2016 ab 21.04.2018)
93/42/EWG u. 2007/47/EG	Medizinprodukte (neu: (EU) 745/2017)
2014/68/EU	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
2014/53/EU	Funkanlagen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
2000/14/EG	Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen
2009/125/EG / EU 2017/1369	Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und Energieverbrauchskennzeichnung
2011/65/EU	Beschränkung der Verwendung von Gefahrstoffen in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)
	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen
	Risikoanalyse und -bewertung zur CE-Kennzeichnung
	Pflichten der Wirtschaftsakteure

Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite

<http://www.stmwit.bayern.de/service/publikationen>

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, 80525 München.

Das Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

**Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“
beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und
Energie:**

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und
Energie**

Dr. Karin Reißmann
80525 München
Tel.: 089 2162-2726
Fax: 089 2162-3726
E-Mail: eu-arbeitskreis@stmwi.bayern.de

**Bayerischer Industrie- und
Handelskammertag (BIHK)**

Karen Tittel
Balanstraße 55–59
81541 München
Tel.: 089 5116-1425
Fax: 089 5116-81425
E-Mail: karen.tittel@muenchen.ihk.de

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz**

Martin Schinke
Dr. Matthias Honnacker
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Tel.: 089 1261-2294
Fax: 089 1261-2485
E-Mail: martin.schinke@stmuv.bayern.de

Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)

Raik Hoffmann
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Tel.: 089 5119-273
Fax: 089 5119-311
E-Mail: raik.hoffmann@hwk-muenchen.de

**Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration**

Georg Feuchtgruber
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München
Tel.: 089 2192-3434
Fax: 089 2192-13434
E-Mail: georg.feuchtgruber@stmi.bayern.de

**Landesverband Groß- und Außenhandel,
Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.**

Dr. Wolfgang Bauer
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 5459-370
Fax: 089 5459-3730
E-Mail: info@lgad.de

TÜV SÜD AG

Konzernbereich für Akkreditierung,
Zertifizierung und Normenwesen
Christian Priller
Monika Weigel-Hafner
Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 089 5791-2352
Fax: 089 5791-2698
E-Mail: christian.priller@tuev-sued.de

TÜV Rheinland Akademie GmbH

Dr. Monika Bias
Edwin Schmitt
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4957
Fax: 0911 655-4956
E-Mail: monika.bias@de.tuv.com

**Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken**

Dr. Elfriede Eberl
Ulmenstraße 52
90443 Nürnberg
Tel: 0911 1335-431
Fax: 0911 1335-150122
E-Mail: elfriede.eberl@nuernberg.ihk.de

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
E-Mail: poststelle@stmwi.bayern.de
Internet: www.stmwi.bayern.de

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis
„Europäische Normung und Qualitätssicherung“

Stand:

02/2019